

Lagerung und Entsorgung von Altreifen

Dieses Merkblatt richtet sich an Gemeinden, Bau- und Umweltschutzkommissionen, Liegenschaftsverwaltungen.

Worum geht es?

Die Errichtungen von Zwischenlager für Altreifen benötigen eine raumplanerische Bewilligung. Dazu ist bei der örtlichen Baukommission ein Baugesuch (Umnutzungsgesuch) einzureichen. Zudem ist beim Amt für Umwelt eine Bewilligung zum Betrieb einer Abfallanlage zu beantragen. Dies insbesondere deshalb, weil grössere Lagermengen eine Gefahr für die Umwelt darstellen. Vor allem besteht das Risiko eines Brandes, was zu katastrophalen Auswirkungen führen kann. Aus diesen Gründen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten und die Schutzvorkehrungen müssen vor der Errichtung eines Lagers realisiert werden.

Im Weiteren muss leider darauf hingewiesen werden, dass nicht alle vermeintlichen «Reifenentsorger» einen vertrauenswürdigen Eindruck hinterlassen. Mehrere Fälle haben gezeigt, dass Versprechungen von den Entsorgern nicht eingehalten wurden oder dass diese Betriebe nach der Errichtung eines Lagers den Konkurs angemeldet haben. Nach der gängigen Gesetzgebung ist der Grundstückseigentümer schlussendlich für die Entsorgung verantwortlich und muss auch die Kosten für eine allfällige Räumung der Altreifen tragen. Die Umweltschutzgesetzgebung knüpft in diesem Zusammenhang an den Inhaber von Abfällen an. Mit andern Worten, der Grundstückseigentümer hat die Entsorgungskosten zu übernehmen und muss auf zivilrechtlichem Weg versuchen, das Geld beim Verursacher wieder einzuholen. Den Vermietern von solchen Lagerplätzen oder Hallen wird deshalb dringend empfohlen, sich vorgängig bei den zuständigen Behörden über die notwendigen Auflagen zu informieren und vor allem vom Mieter eine Sicherheitsleistung in der Höhe der Entsorgungskosten zu verlangen. Ein seriöses Unternehmen wird nicht zögern und eine Bankgarantie leisten.

Allgemeine Informationen

Es wird allgemein angenommen, dass Altreifen- und Gummirecycling eine relativ neue Entwicklung ist, die erst in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen hat. Tatsächlich aber wurden schon zu Beginn der industriellen Nutzung von Kautschuk ausgediente Gummiprodukte wiederverwertet. Um 1910, als die Automobilindustrie ihren ersten Aufschwung erfuhr, und pneumatische Reifen aus Gummi Verbreitung fanden, war Naturkautschuk fast so teuer wie Silber. Der sparsame Umgang mit diesem wertvollen Rohstoff sowie eine möglichst umfassende Wiederverwertung war damals schon ein Gebot der ökonomischen Vernunft.

Autoreifen sind in den vergangenen 100 Jahren deutlich weiterentwickelt worden. Einerseits durch die Entwicklung von Synthekautschuk in den 30er Jahren sowie durch die seit den 70er Jahren gebräuchlichen Radialreifen. Die Technik der Wiederverwertung von Gummiabfällen besteht jedoch heute (wie damals) aus den beiden wesentlichen Verfahrensschritten Mahlen und Separieren. Jahr für Jahr fallen beispielsweise in der Schweiz 60'000 Tonnen Altreifen an.

Vermutlich durch einen Blitz wurde im September 1999 ein Reifenlager in Kalifornien entzündet und konnte nur mit sehr grosser Mühe gelöscht werden. Mehrere Millionen Reifen brannten wochenlang. Derartig grosse Lager sind in der Schweiz nicht denkbar. Jedoch sind auch Brände von kleinen Zwischenlagern äusserst umweltbelastend, weil nicht nur schädliche Abgase in erheblichen Mengen entstehen, sondern auch, weil durch die thermische Zersetzung der noch nicht vollständig brennenden Pneu's sogenannte Pyrolyseöle entstehen, die umliegende Gewässer oder gar das Grundwasser sowie das Erdreich verseuchen.

Zu beachten gilt auch, dass unkontrollierte Reifendeponien erhebliche Gesundheitsrisiken mit sich bringen. Insbesondere deshalb, weil in den vielen windgeschützten Wasserlachen ideale Brutstätten für Mücken herrschen. Zudem bieten die Altreifen vor allem Ratten und Marder ideale Unterschlupfmöglichkeiten. Ganz abgesehen davon erweisen sich frei zugängliche Pneu-lager als Anziehungspunkt von „Abfalltouristen“. Wilde Abfallablagerungen sind die Folge davon.

Bewilligungsgrundlagen

Bei der örtlichen Baubehörde ist ein Gesuch zum Erlangen einer Baubewilligung einzureichen (evt. „nur“ Umnutzungsbewilligung, wenn keine Bauten errichtet oder verändert werden). Ausserdem sind die Auflagen des Brandschutzes zu beachten, weshalb bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung im Zusammenhang mit der Baubewilligung eine schriftliche Zustimmung einzuholen ist.

Das Amt für Umwelt erteilt eine Bewilligung zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage. Zu diesem Zweck sind entsprechende Gesuchsunterlagen einzureichen. Diese bestehen aus Handelsregisterauszug, Firmen-Organigramm, Betriebsreglement (woher stammen die Reifen, Auskünfte über Lagermengen und Entsorgungswege, Entwässerungspläne, Verarbeitungsprozesse, Kopie Mietvertrag, Zustimmung der Gemeinde etc.). Ausserdem ist mit den Gesuchsunterlagen eine unwiderrufliche und unbefristete Bankgarantie einer schweizerischen Grossbank einzureichen. Diese dient als Sicherheit für die Einhaltung der Bedingungen und der Auflagen der Bewilligung sowie für Kosten, die dem Kanton bei der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes allenfalls anfallen. Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt im Bereich der zu erwartenden Entsorgungskosten der max. gelagerten Menge an Altreifen. Pro Tonne Lagergut wird von Entsorgungskosten in der Grössenordnung von rund Fr. 300.- ausgegangen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VEVA)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)
- Vollzugshilfe des Bundes für die Entsorgung von Altreifen

Wer kann weiterhelfen?

Solothurnische Gebäudeversicherung

Baselstr. 40
4500 Solothurn
Tel. +41 32 627 97 00

Amt für Umwelt Abteilung Stoffe

Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47
E-Mail afu@bd.so.ch
www.afu.so.ch